

50. Verliert der Schuldner seine Einwendungen gegen eine Forderung auch dann, wenn dieselbe in einem Prozesse vom Kläger nur eventuell geltend gemacht, und in dem Urteile nur über den Prinzipalantrag erlaunt ist?

A.L.R. I. 16 § 383.

VI. Civilsenat. Urth. v. 3. Oktober 1898 i. S. G. u. Gen. (Bekl.)
w. F. (Kl.). Rep. VI. 163/98.

I. Landgericht Dypeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Im Oktober 1886 wurde auf Antrag des Hypothekengläubigers P. die Zwangsversteigerung des dem K. gehörigen Rittergutes G. eingeleitet. Auf dem Gute befand sich damals eine vollständige Brennereieinrichtung. K. überließ dieselbe einem seiner Gläubiger, F. W. R., um aus den Brennereigegegenständen sich wegen seiner Forderung zu befriedigen. R. ließ darauf die Brennereieinrichtung auseinander nehmen und die Gegenstände zum großen Teile am 29. Dezember 1886 auf sein Gut St. schaffen.

Bei der Kaufgelderbelegung fiel P. mit seiner Hypothek in Höhe von 8066,18 *M* aus. Der Kläger, welchem P. seine Ansprüche aus diesem Ausfalle abgetreten hatte, beantragte nun unter der Behauptung, daß K. bei Fortschaffung der Brennereigegegenstände von der Einleitung der Zwangsversteigerung Kenntnis gehabt habe, in einem Vorprozesse, denselben zu verurteilen, die Brennereigegegenstände ihm, bezw. einem Gerichtsvollzieher zu dem Zwecke herauszugeben, daß Kläger sich aus denselben wegen des Ausfalles befriedigen könne, eventuell den Beklagten zur Zahlung von 8066,18 *M* zu verurteilen.

K. wurde im wesentlichen nach dem prinzipialen Antrage zur Herausgabe der fraglichen Brenneregegenstände verurteilt. Die von ihm infolge dieses Urtheiles herausgegebenen Gegenstände wurden durch einen Gerichtsvollzieher versteigert, und der Kläger erhielt den nach Abzug der Kosten sich ergebenden Erlös mit 1204,10 *M*, welchen er auf die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 25. März 1890 verrechnete.

Auf Grund dieses Sachverhaltes stellte Kläger im gegentwärtigen Rechtsstreite den Antrag,

die näher bezeichneten Erben des inzwischen verstorbenen K. zur Zahlung von 8066 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 26. März 1894 zu verurtheilen.

Der erste Richter erachtete den von den Beklagten erhobenen Einwand der Verjährung für begründet und wies die Klage ab. Das Berufungsgericht erklärte dagegen den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es nahm an, daß die Verjährung schon vor Beginn des Vorprozesses beendet gewesen und deshalb der Einwand, da er in jenem Prozesse nicht vorgebracht sei, nach § 383 A. L. R. I. 16 nicht mehr geltend gemacht werden könne.

Dieses Urtheil ist auf die Revision der Beklagten vom Reichsgericht aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

. . . „Der Kläger hat im Vorprozesse, wenn auch nur eventuell, die Verurteilung des Erblassers der Beklagten zur Zahlung von 8066,18 *M* verlangt und diesen Antrag auch darauf gegründet, daß derselbe dem B. seinen Ausfall bei der Zwangsversteigerung deshalb ersen müsse, weil er die näher bezeichneten Brenneregegenstände in Kenntniß der Einleitung der Zwangsversteigerung von dem Gute Sch. fortgeschafft habe. Über diesen Antrag ist indes nicht erkannt, weil das damalige Berufungsgericht den Prinzipalantrag für begründet erachtete. Der damalige Beklagte hatte aber doch genügenden Anlaß, die Einrede der Verjährung in jenem Prozesse zu erheben, weil der Antrag auf Zahlung der 8066,18 *M* jedenfalls gestellt war. Aus dem Nichtgebrauche dieser Einrede folgt aber nicht, daß sie nun auch im gegentwärtigen Prozesse nicht mehr geltend gemacht werden könne.

Der Wortlaut des § 383 A. L. R. I. 16: „Wer in einem Prozesse von seinen Einwendungen gegen eine wider ihn ausgeklagte Forderung

innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Fristen keinen Gebrauch macht, wird derselben auch ohne weitere Entsagung verlustig“, läßt allerdings die Auslegung zu, daß durch Nichtgebrauch im Prozesse die Einwendung überhaupt verloren gehen soll. Dieser Auslegung stehen indes sehr erhebliche Bedenken entgegen.

Nach den §§ 64—66 der Einleitung der zur Zeit des Inkrafttretens des Allgemeinen Landrechtes geltenden Allgemeinen Gerichtsordnung bewirkte die der Regel nach den Prozeß beendende Entscheidung über den Anspruch selbst nur, daß diese von dem Gegner nicht mehr angefochten werden konnte, und daß der obsiegende Theil in die Lage versetzt wurde, das ihm Zuerkannte auch wider den Willen des Gegners zu erlangen. Ansprüche, die zwar auch erhoben, über die aber nicht entschieden war, wurden demnach durch den Prozeß nicht berührt, und der Verpflichtete behielt alle ihm zustehenden Einwendungen gegen derartige Ansprüche. Hätten nun diese Grundsätze durch die Vorschrift des § 383 a. a. O. in so erheblicher Weise abgeändert werden sollen, daß auch bezüglich eines Anspruches, über den im Prozesse nicht entschieden ist, der Verlust der in diesem Prozesse nicht erhobenen Einwendungen eintreten soll, so würde der Gesetzgeber dies sicher in ganz bestimmter, eine andere Auslegung nicht zulassender Weise ausgesprochen haben. Dies ist aber im § 383 nicht geschehen. Es ist vielmehr ohne Zwang die Annahme möglich, daß die Worte „in einem Prozesse“ sich nicht allein auf den vorangehenden Konditionalsatz beziehen, sondern auch auf den nachfolgenden Hauptsatz „wird derselben auch ohne weitere Entsagung verlustig“ erstrecken sollen. In diesem Falle würde die Vorschrift aber lediglich die schon in der Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung wiederholen, daß Einwendungen, welche nicht rechtzeitig vorgebracht sind, für den anhängigen Rechtsstreit auch ohne weitere Entsagung verloren gehen (§§ 2 flg. A.G.O. I. 9; §§ 3 flg. A.G.O. I. 10).

Daß der Gesetzgeber aber auch nur dies wollte, geht aus dem Zusammenhange der §§ 382—386 hervor. Denn nachdem im § 382 allgemein ausgesprochen ist, daß die Entsagung der Einwendungen gegen eine an sich gültige Forderung auch stillschweigend erfolgen kann, wird in den dem § 383 folgenden Paragraphen lediglich auf Bestimmungen Bezug genommen, durch welche bereits der Verlust gewisser Einwendungen auch ohne besondere Entsagung insolge Nicht-

gebrauches angeordnet ist. So wird im § 384 bezüglich der Frage, welche Einwendungen noch gegen ein rechtskräftiges Urteil zulässig sind, auf die Prozeßordnung, und im § 385 bezüglich der Frage, inwieweit jemand nach vorbehaltloser Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf Grund ihm zustehender Einwendungen das Geleistete zurückfordern kann, auf die Grundsätze über Zahlungen verwiesen. Hierbei ist zu bemerken, daß nach der Allgemeinen Gerichtsordnung gegen ein rechtskräftiges Urteil noch die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleiches erhoben werden konnten, auch wenn der Grund derselben schon vor der Rechtskraft des Urtheiles eingetreten war (§ 36 A.G.D. I. 24 und Anhang zu derselben § 152). Das Allgemeine Landrecht hat hiernach in den der allgemeinen Vorschrift des § 382 folgenden Paragraphen offenbar nicht neue Bestimmungen darüber geben wollen, in welchen Fällen eine stillschweigende Entsagung wirksam sein solle, sondern, entsprechend seiner Tendenz, das Publikum möglichst vor falschen Rechtsansichten und der dadurch bedingten Gefahr von Prozessen zu bewahren, nur die Fälle, oder doch die hauptsächlichsten Fälle, in denen nach den geltenden Vorschriften ein Verlust von Einwendungen ohne besondere Entsagung eintritt, an dieser Stelle der Vollständigkeit wegen wiederholen wollen. Hierfür spricht ferner, daß auch der § 386 a. a. O. keine selbständige Vorschrift enthält, sondern wegen der Entsagungen durch Vertrag lediglich die Vorschriften der §§ 193 flg. des fünften Titels in Bezug nimmt.

Nach der Ansicht des Berufungsgerichtes dürfte, auch wenn die Klage wegen eines Präjudizialeinwandes, z. B. wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, abgewiesen ist, ein Einwand, der gegen den Anspruch selbst erhoben werden konnte, aber nicht erhoben ist, in einem neuen Prozesse nicht mehr geltend gemacht werden; wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, daß es nach §§ 2 flg. A.G.D. I. 9 nicht zulässig war, wegen Präjudizialeinreden die Einlassung auf die Hauptsache zu verweigern. Es würde also ein Resultat eintreten, welches mit den auch beim Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes geltenden Grundsätzen über die Rechtskraft der Urtheile in einem gewiß nicht gewollten Widerspruche stehen würde.

Zu der gleichen Ansicht gelangt der Verfasser des Aufsazes in der Juristischen Wochenchrift von 1846 S. 177 flg. Er führt aus, daß zu der vorliegend vom Berufungsgericht vertretenen Auslegung

die Bestimmung des § 383 nicht berechtigt, wenn man sie im Zusammenhang mit § 384 auffaßt, daß durch sie vielmehr nur die Folgen der Unterlassung des Gebrauches einer Einrede für den einzelnen Prozeß haben angedeutet werden sollen, die Bestimmung in das Allgemeine Landrecht aufgenommen ist, um die Lehre von der Entsagung der Einwendungen in ihrer Vollständigkeit aufzustellen, daß die Vorschrift aber keine selbständige Bedeutung hat, da die Prozeßordnung die Art und Weise der gerichtlichen Rechtsverfolgung hinreichend darlegt.

Rehbein (Entsch. des Obertrib. Bd. 3 S. 178 Anm.) ist der Meinung, daß es sich bei dem Verluste der Einreden mittels stillschweigender Entsagung durch Nichtgeltendmachung im Prozeß in Wahrheit nicht um die Wirkung der Entsagung, sondern um die Wirkung der Rechtskraft handele. Die Einreden gegen das zur Entscheidung gebrachte Recht und aus dem zur Entscheidung gebrachten Rechtsverhältnisse gingen notwendig nur so weit verloren, als die Rechtskraft der Entscheidung reiche.

Das Obertribunal spricht in dem Urteile vom 4./25. März 1852 (Entsch. desj. Bd. 22 S. 332) zwar aus, daß nach § 383 a. a. O. Einwendungen durch Nichtgebrauch verloren gehen. Es wird sodann aber unter Heranziehung des § 384 weiter ausgeführt, daß hiernach andere Einwendungen als die privilegierten nicht mehr vorgebracht werden können, um die Vollstreckung des Urtheiles zu hindern. Das Obertribunal geht also auch davon aus, daß der Verlust der Einwendungen durch Nichtgebrauch im Prozesse nur dem rechtskräftigen Urtheile gegenüber eintritt.

Etwas anderes geht auch nicht aus dem von dem Kläger in der Berufungsinstanz in Bezug genommenen Urtheile desselben Gerichtshofes vom 18. Februar 1864 (Entsch. desj. Bd. 51 S. 396 fig.) hervor. Denn auch in dem diesem Urtheile zu Grunde liegenden Falle handelte es sich um die Frage, inwieweit gegen ein rechtskräftiges Urteil Einwendungen noch erhoben werden können.

In der Rechtsprechung und der Litteratur ist sonst, soweit bekannt, die Frage, ob ein Einwand, der im Prozesse einem eingeklagten Anspruche gegenüber nicht geltend gemacht ist, auch verloren geht, wenn über den Anspruch selbst nicht entschieden ist, nicht erörtert. . . .